

Mitteilungsvorlage		18.08.2023	127/2023		
Bezeichnung		ö	nö	öbF	
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Wiederholungs- und Kontrollprüfung Beteiligungsmanagement des Niedersächsischen Landesrechnungshofes (NLRH)		X			
Beratungsfolge					
Gremium		Datum	Bemerkungen		
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft		07.09.2023			
Verwaltungsausschuss		13.09.2023			
Rat		27.09.2023			

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
Rechnungsprüfungsamt	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Gem. § 150 NKomVG hat die Stadt Hameln ihre mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an Eigenesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) zu überwachen und zu koordinieren.

In der Zeit vom 18.05.2022 bis zum 14.02.2023 hat der Niedersächsische Landesrechnungshof (NLRH) - Überörtliche Kommunalprüfung – auf der Grundlage der §§ 1-4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) eine Wiederholungs- und Kontrollprüfung des Beteiligungsmanagements der Stadt Hameln vorgenommen. Dabei galt es zu überprüfen, ob und inwieweit die Feststellungen und Empfehlungen aus den vorherigen Prüfungen 2010 bis 2013 aufgenommen und im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 umgesetzt wurden.

Gegenstand der aktuellen Prüfung waren das gesamte Beteiligungsmanagement, insbesondere die Beteiligungsverwaltung, die Beteiligungssteuerung und die Mandatsträger-betreuung, deren jeweilige Ausgestaltung mit den Ergebnissen der vorangegangenen Prüfungen abgeglichen wurden. Darüber hinaus wurden die Gesellschaftsverträge im Hinblick auf die Pflichtbestandteile gem. NKomVG betrachtet.

Neben der Stadt Hameln wurden im Vergleichsring 3 die Städte Cuxhaven, Emden, Lehrte, Lingen (Ems) und Neustadt a. Rbge. geprüft.

Betrachtet wurden die städtischen Gesellschaften Aquasport GmbH (Aqua), Hameln Marketing und Tourismus GmbH (HMT) und Stadtwerke Hameln-Weserbergland GmbH (HW).

Das Fazit über die Prüfungen innerhalb des Vergleichsringes 3 ist dem Gliederungspunkt 3.4 der anliegenden Prüfungsmitteilung zu entnehmen.

Für die Stadt Hameln stellt der Landesrechnungshof fest, dass sich das Beteiligungsmanagement moderat verbessert hat (s. Tz. 71).

Weitere Verbesserungsmöglichkeiten stellt der NLRH in den nachfolgend aufgeführten Bereichen fest:

1. Im Beteiligungsbericht der Stadt Hameln fehlen die nach § 151 NKomVG vorgeschriebenen Erläuterungen zum Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweckes sowie Ausführungen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs.1 NKomVG zur wirtschaftlichen Betätigung (s. Tz. 28).

Die Verwaltung wird die Hinweise im Beteiligungsbericht 2024 berücksichtigen und die geforderten Erläuterungen ergänzen.

2. Die vom Rat der Stadt Hameln beschlossene Beteiligungsrichtlinie ist entweder durch einen gesonderten Beschluss in den Gesellschafterversammlungen (GV) oder in den Gesellschaftsverträgen von den Gesellschaften als verbindlich zu erklären (s. Tz. 59).

Die Verwaltung präferiert, die verbindliche Erklärung aus Kostengründen über entsprechende Beschlüsse in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen herbeizuführen. Davon unbenommen bleibt die Option, bei später ggf. ohnehin notwendig werdenden Satzungsänderungen eine gesellschaftsvertragliche Regelung nachzuholen.

Neben den vorgenannten Hinweisen formuliert der NLRH für das Beteiligungsmanagement der Stadt Hameln die nachfolgenden Empfehlungen:

- Aufnahme des Beteiligungsmanagements in das städtische Organigramm, um Kommunikationswege zu klären und eindeutig zu dokumentieren (Tz. 18).
- Auf Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Public Governance-Musterkodex (D-PCGM) empfiehlt der NLRH, auf gesellschaftsvertragliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag hinzuwirken, die eine regelmäßige AR-Teilnahme des Beteiligungsmanagements oder der für die Gesellschaft in der Verwaltung zuständigen Stelle zumindest als Gast ermöglichen (Tz. 122 u.123).
- Aufnahme des Öffentliches Zwecks in die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen, um die Überprüfung, ob die öffentlichen Belange hinreichend gefördert wurden, zu erleichtern (Tz. 113).
- Aufbau einer Mandatsträgerbetreuung für alle von der Stadt entsandten Vertreterinnen und Vertreter, um im Interesse der städtischen Ziele ein Abstimmungsverhalten auf gleicher Informationsbasis zu fördern (Tz. 69).

Gem. § 5 Abs. 1 NKPG ist die anliegende Prüfungsmitteilung dem Rat bekanntzugeben und anschließend an 7 Werktagen öffentlich auszulegen.

Personelle Auswirkungen

- Nein

Finanzielle Auswirkungen

- Nein

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Nein